

Allgemeine Geschäftsbedingungen E-Ladekarte

Wels Strom GmbH und Wels Strom Öko GmbH
4600 Wels, Stelzhamerstraße 27
Wels Strom GmbH: FN 221676 w
Wels Strom Öko GmbH: FN 336338 s
Landesgericht Wels
(im Folgenden als „Wels Strom“ bezeichnet)

Gültig ab 01.12.2019

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten allgemeine Bestimmungen, die Teil der Anmeldevereinbarung sind, sowie von der Wels Strom aufgrund der einschlägigen Gesetze zu erbringenden Informationen.

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der Wels Strom über den Erwerb und die Nutzung der E-Ladekarte, sowie der WebApp der Wels Strom.

II. Begriffsbestimmungen

- Vertragspartner (im Folgenden kurz Kunde) ist Frau oder Mann, wenn nicht anders angegeben, ein Verbraucher.
- Stromtankstelle (im Folgenden kurz Ladestelle): Ladeinfrastruktur, die mittels E-Ladekarte oder WebApp zum Laden eines Elektrofahrzeugs freigeschaltet werden kann und im Eigentum der Wels Strom oder ihrer Kooperationspartner steht.
- E-Ladekarte: Wird von der Wels Strom innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anmeldevereinbarung an den Kunden übermittelt, wird durch Registrierung freigeschaltet, dient der Identifikation des Kunden, ermöglicht das Laden an Stromtankstellen und dient zur Verrechnung der Ladevorgänge.
- [map.chge.at](#) (im Folgenden kurz WebApp): Die WebApp ergänzt die E-Ladekarte in verschiedenen Funktionen. Die vollständige Funktionalität ist nach vollständiger Registrierung einer E-Ladekarte durch den Kunden verfügbar. Die WebApp dient dem Finden und Freischalten einer Stromtankstelle. Zum Registrieren und Login ist die registrierte E-Mail-Adresse inkl. des PINs des Kunden einzugeben.

III. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Erwerb der E-Ladekarte und die damit eingeräumte Möglichkeit, an ausgewiesenen Ladestellen Energie (als Ladedienstleistung) und andere Dienstleistungen bargeldlos gegen Vorlage der E-Ladekarte bzw. durch Nutzung der WebApp zu beziehen. Diese Vereinbarung verpflichtet Wels Strom nicht zur Erbringung einer Dienstleistung im Einzelfall. Die Fähigkeit zur Erbringung der Ladedienstleistung kann durch eine Vielzahl an Ursachen unterbunden sein. Die mit der E-Ladekarte und WebApp benutzbaren Ladestellen werden in der WebApp ausgewiesen.

IV. Leistungen Auftragnehmer / Abwicklung

- Die Wels Strom stellt dem Kunden für die Dauer der Vereinbarung eine E-Ladekarte sowie den Zugang zu einer WebApp zur Verfügung, wodurch der Kunde berechtigt wird, an dafür vorgesehenen Ladestellen eine Ladedienstleistung bargeldlos zu beziehen. Sowohl die E-Ladekarte, als auch die WebApp verbleiben im Eigentum der Wels Strom. Weitere vom Kunden bestellte E-Ladekarten werden in die bestehende Vereinbarung aufgenommen.
- Durch Übermittlung der vollständig ausgefüllten Anmeldevereinbarung an die Wels Strom und der darauf folgenden Freischaltung der E-Ladekarte durch Wels Strom tritt die Vereinbarung / der Vertrag in Kraft. Dadurch erhält Kunde die Berechtigung Ladestellen zum Laden

von Elektrofahrzeugen zu nutzen und die Anmeldung in der WebApp vorzunehmen.

- Die Nutzung der WebApp ist kostenlos. Durch Eingabe der registrierten E-Mail-Adresse inkl. des PINs kann sich der Kunde in der WebApp anmelden und damit Ladungen per WebApp starten und stoppen. Wels Strom empfiehlt die E-Ladekarte auch bei Nutzung der WebApp stets mitzuführen.
- Eine Landkarte in der WebApp stellt ein zusätzliches Hilfsmittel zum vereinfachten Auffinden von Ladestellen dar. Alle hierin gegebenen Informationen sind indikativ und unverbindlich.
- Der Kunde wählt den für das Elektrofahrzeug bestgeeigneten Ladepunkt und verbindet den Ladepunkt der Ladestelle mittels passendem Ladekabel mit dem Elektrofahrzeug. Die E-Ladekarte wird zur Freischaltung der Ladestelle vor den dafür vorgesehenen Kartenleser der Ladestelle gehalten und die Ladung dadurch freigeschaltet. Alternativ kann der registrierte und angemeldete Kunde eine Ladung per WebApp starten sowie stoppen.
- Der Kunde ist nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Ladestelle berechtigt, Ladungen vorzunehmen. Im Fall einer Störung, bei Durchführung von Wartungsarbeiten, bei technischen Gebrechen oder bei Behinderung der Zufahrt und dgl. übernimmt die Wels Strom keine Haftung.
- Je Steckertyp können unterschiedliche Ladeleistungen angeboten werden, die mit unterschiedlichen Tarifen verrechnet werden. Die zur Verfügung stehenden Leistungen werden direkt auf den Ladestellen angegeben und verstehen sich als maximal verfügbare Abgabeleistungen.
- Das Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt, welches im Internet auf der jeweiligen Produkt-Homepage jederzeit abrufbar ist, bezieht sich ausschließlich auf das Aufladen eines Elektrofahrzeuges und beinhaltet keine Parkgebühren oder Entgelte, die durch das Abstellen des Elektrofahrzeugs entstehen.
 - Preisblatt „Mobilstrom“ ([welsstrom.at](#))
 - Preisblatt „Mobilstrom Flexi“ ([www.at/emobilink](#), [emobil.link](#))Im Einzelfall können noch zusätzlich Parkgebühren eines Parkanlagenbetreibers anfallen.
- Die Wels Strom behält sich eine Änderung der gültigen Tarife und Entgelte vor.
- Auf Basis der mittels elektronischer Aufzeichnung erfassten Ladevorgänge werden die im zugehörigen Preisblatt ausgewiesenen Entgelte dem Kunden verrechnet und mittels SEPA-Lastschriftverfahren direkt von der angeführten Bankverbindung des Kunden abgebucht.

V. Zahlungsbedingungen

Bedingung für einen Vertragsschluss im ggst. Umfang ist die Erteilung eines SEPA Lastschrift Mandates zur Begleichung der Rechnungen durch den Kunden. Die vereinbarten Preise enthalten für Kunden, die Verbraucher i.S.d. KSchG sind im Zweifel die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgt ausschließlich digital (E-Mail Adresse notwendig) vertragsgemäß in monatlichem Rhythmus. Forderungen werden binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Die Verzugszinsen betragen für Verbraucher i.S.d. des KSchG 5% über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die Wels Strom aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Wels Strom sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

VI. Verpflichtungen / Obliegenheiten Kunde

- Der Kunde verpflichtet sich, die durch Ladevorgänge entstandenen und in Rechnung gestellten Dienstleistungsentgelte fristgerecht zu begleichen bzw. für eine ausreichende Deckung des vertragsgegenständlichen Bankkontos zu sorgen. Im Fall der

Säumigkeit ist die Wels Strom berechtigt, die Funktionalitäten per E-Ladekarte oder WebApp zu laden zu sperren. Mit gesperrten E-Ladekarten ist ein Freischalten einer Ladung nicht möglich.

- Der Kunde muss etwaige Einwendungen gegen die Rechnung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungserhalt bekannt geben, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als akzeptiert.
- Die Auswahl einer Ladestelle mit dem für das Elektrofahrzeug passenden Steckertyp und geeigneter Leistung obliegt dem Kunden.
- Aus Rücksichtnahme auf andere Kunden ist der Kunde verpflichtet, die Ladestelle und den entsprechenden Abstellplatz nach Beendigung der Ladung so rasch wie möglich für andere Kunden freizugeben.
- Der Kunde verpflichtet sich, die Ladestelle möglichst schonend zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden.
- Störungen, Beschädigungen, Verschmutzungen oder auch die missbräuchliche Verwendung ist an die auf den Ladestellen ausgewiesene Servicenummer zu melden.
- Die widerrechtliche Nutzung der Ladestelle und durch Kunden entstandene Schäden sind der Wels Strom durch den Kunden zu ersetzen.
- Der Kunde hat den Anweisungen auf einem allfällig vorhandenen Bildschirm Folge zu leisten.
- Die E-Ladekarte ist sicher aufzubewahren und vor fremdem Zugriff zu schützen. Ebenso sind die Zugangsdaten zur WebApp nicht an Dritte weiterzugeben und vor fremden Blicken zu schützen.
- Im Fall des Verlustes einer E-Ladekarte ist Wels Strom unverzüglich zu informieren, damit die Wels Strom diese E-Ladekarte sperren kann. Alle Bezüge, die bis zur Meldung des Verlustes stattgefunden haben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- Im Falle eines Diebstahls der E-Ladekarte ist der Kunde verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an Wels Strom weiterzuleiten.
- Bei Verlust, Beschädigung oder Ersatz der E-Ladekarte wird jeweils ein Betrag von 19,90 Euro in Rechnung gestellt.

VII. Fahrzeugbindung

Die E-Ladekarte ist fahrzeugbezogen und darf nur zum Laden des vertraglich vereinbarten Fahrzeuges verwendet werden. Eine Identifikation des Fahrzeuges erfolgt über Kennzeichen und/oder Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN). Eine Überlassung der E-Ladekarte durch den Kunden an andere Personen ist nur zum Laden des Vertragsfahrzeuges zulässig.

VIII. Haftung / Schadensersatz / Gewährleistung

- Sollte die gelieferte E-Ladekarte an den dafür vorgesehenen Ladestellen nicht funktionieren, wird die E-Ladekarte durch Wels Strom kostenlos ersetzt. Der Kunde hat die defekte E-Ladekarte hierfür an die Wels Strom zu retournieren.
- Das Abstellen des Elektrofahrzeugs bei Ladestellen sowie der Ladevorgang erfolgt auf Risiko des Kunden.
- Die Wels Strom haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der Ladestation oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.
- Die Wels Strom haftet nicht für technische Probleme beim Laden, den Abbruch einer Ladung, Offline-Situationen der Ladestelle, der WebApp, der Internetseite oder anderer der Wels Strom zurechenbaren Dienste, sofern die Probleme nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- Der Ersatz von Schäden durch die Wels Strom beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, sofern gesetzlich zulässig, bzw. haftet die Wels Strom nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Wels Strom haftet nicht für:
 - o die Nicht-Verfügbarkeit eines Roaming Partners;
 - o die Nicht-Verfügbarkeit der Fern-Freischaltung mittels WebApp;
 - o die Datenverbindung zur WebApp

Aus den in der WebApp angezeigten Informationen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die Wels Strom übernimmt keine Haftung für die abgebildeten Informationen. Dies gilt zumindest für die Richtigkeit des Standortes, Routenführung, Qualität der Stecker, Betriebszustand, Leistung und Verfügbarkeit.

IX. Energieeffizienzgesetz

Der Kunde überträgt die durch den Erwerb bzw. durch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Produkte von der Wels Strom gesetzte Energieeffizienzmaßnahme und deren Nachweise zur Anrechnung im Sinn des Bundes-Energieeffizienzgesetzes („EEffG“) ausschließlich und unentgeltlich an die Wels Strom. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Energieeffizienzmaßnahme und deren Nachweise zur Anrechnung als Endenergieeffizienzmaßnahme verwendet und weiterübertragen werden. Der Kunde verpflichtet sich, allenfalls notwendige Zustimmungserklärungen zur Weiterübertragung und/oder zur Anrechnung zu geben.

X. Vertragsdauer / -beendigung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt davon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde

- in Zahlungsverzug gerät und die Forderung nicht binnen einer Frist von 2 Wochen begleicht,
- gegen diese Vereinbarung wiederholt verstößt oder
- die Infrastruktur missbräuchlich nutzt, schädigt oder örtliche Obliegenheiten nachhaltig verletzt.

Der Kunde verpflichtet sich alle Ladungen, die in Rechnung gestellt werden, zu bezahlen. Rechnungen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist beim Kunden einlangen sind ebenfalls zu bezahlen. Bei Kündigung wird die Funktion der E-Ladekarte deaktiviert. Der Kunde ist verpflichtet, die Mobilitätskarte binnen zwei Wochen nach Vertragsende an die Wels Strom zurückzugeben bzw. zurückzusenden.

Tarife mit monatlicher / jährlicher Grundgebühr bzw. Fixkosten werden jeweils für einen zuvor vereinbarten Zeitraum abgeschlossen und verlängern sich automatisch um jeweils denselben Zeitraum, wenn sie nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf, schriftlich beim Auftragnehmer gekündigt werden. Werden Verträge mit solchen Tarifen vorzeitig durch den Kunden gekündigt, ist eine Rückzahlung zu viel geleisteter Beträge bzw. von nicht konsumierten Guthaben nicht möglich. Vielmehr bleibt die Leistungspflicht der Vertragspartner im Rahmen des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin bestehen.

XI. Vorrang Einzelvereinbarung

Soweit in - zwischen den Vertragsparteien - schriftlich geschlossenen Einzelvereinbarungen zu den vorliegenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen werden und auch diese Einzelvereinbarung die vorliegenden Geschäftsbedingungen aus integrierenden Bestandteil dieser ausweist, gehen diese individuellen Vereinbarung im exakten Ausmaß dessen, wie sie getroffen wurden, den vorliegenden Geschäftsbedingungen ohne Setzung eines weiteren Aktes unwiderruflich vor.

XII. Grundsätze Datenverarbeitung

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.welsstrom.at oder können Sie unter der Telefonnummer +43 7242 493 100 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@ewv.at an unseren

Datenschutzbeauftragten sowie an die österreichische Datenschutzbehörde wenden.

GmbH mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen. Hierzu genügt ein gemeinsames Schreiben der Wels Strom und des neuen Vertragspartners an den Kunden vor der Vertragsübertragung.

XIII. Wiederruf / Rücktrittsrecht Kunde

Hat ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, seine Vertragserklärung weder in den von Wels Strom für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von dieser dafür bei einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen (Datum der Postaufgabe) erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von der Wels Strom, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verbraucher diesen Vertragsabschluss selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind sowie bei Verträgen nach dem FAGG.

Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesendet wird.

Der Verbraucher hat das Recht, von einem Fernabsatzvertrag gemäß § 3 Z 2 FAGG oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 3 Z 1 FAGG gemäß § 11 FAGG zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Ist die Wels Strom ihrer Informationspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Frist um 12 Monate. Holt die Wels Strom die Information binnen 12 Monaten nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage, nachdem der Verbraucher die Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden, es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

XIV. Sonstige Bestimmungen

Zwischen den Parteien gilt österreichisches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Wels Strom sachlich zuständige Gericht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Grunde davon nicht berührt.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrags rechtsungültig oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrags davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

XV. Rechtsnachfolge

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen seitens Wels Strom auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Die Wels Strom ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und sich daraus ergebende Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Es wird vereinbart, dass die Wels Strom berechtigt ist, den Vertrag auf ein befähigtes Unternehmen des Konzerns der Wels Strom